

2. Nachtrag vom 09.03.2020
zum
Basisprospekt
über das Angebotsprogramm der
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

In Höhe von EUR 450.000.000,-
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 650.000.000,-

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener
Börse vom 14.06.2019

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 14.06.2019, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 14.06.2019 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) in der Fassung des 1. Nachtrags vom 19.06.2019 gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 09.03.2020 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 13.03.2020 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

Hinweis gemäß § 6 Abs 2 KMG in Verbindung mit § 30 Abs 2 KMG 2019 und Art 46 der Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags, bis einschließlich 17.03.2020, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Betreffend die Emittentin wurde am 2. März 2020 die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Auf Basis dieses Umstands ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen“ werden die Angaben unter dem Risikofaktor „Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BTV Konzerns haben“ auf der Seite 48 des Original-Prospekts nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„Minderheitsaktionäre der Emittentin haben eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2019 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung zu Themen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993. Es liegt noch keine erstinstanzliche Entscheidung vor.

Die Emittentin hat sich zudem jenen Parallelverfahren als Nebenintervenientin angeschlossen, die diese Minderheitsaktionäre mit ähnlich gelagerten Streitgegenständen bzw Begehren gegen ihre Schwesterbanken Oberbank und BKS führen. Umgekehrt nehmen auch die Schwesterbanken an dem eingangs genannten Verfahren gegen die Emittentin als Nebenintervenienten teil.

Am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 33 ÜbG durch die Übernahmekommission auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen. Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS Bank AG, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden

Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderen Aktionäre zu stellen.“

2. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden die Angaben in Punkt „3.11.6“ auf der Seite 85 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben als direkte und indirekte Minderheitsaktionäre einen Antrag auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BKS, an der die Emittentin einen Anteil von 18,89% am Gesamtkapital hält, gestellt. Die Anträge fordern eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1993 und der Kapitalerhöhungen der BKS seit 1994. Die Sonderprüfung soll klären, ob aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Emittentin, BKS und Oberbank, die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit zulässig war und dem Erfordernis der Kapitalaufbringung entsprach.

Auf der Hauptversammlung der Emittentin am 16. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Am 17. Juni 2019 wurde der Emittentin eine Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG zugestellt. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. unter der, der Emittentin am 17. Juni 2019 zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre der Emittentin, bestehend aus der BKS, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der Emittentin bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Syndikatsmitgliedern gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird.

In der Hauptversammlung der BKS am 8. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Am 14. Juni 2019 wurde der BKS eine Klage der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG zugestellt.

Weiters haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. als direkte und indirekte Minderheitsaktionäre der Oberbank am 6. Juni 2019 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2019 und am 9. März 2020 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2020 gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Mit der Klage vom 6. Juni 2019 werden die Beschlüsse wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 195 AktG sowie wegen Verstoßes gegen § 87 Abs 4 AktG angefochten. Mit der Klage vom 9. März 2020 werden die ablehnende Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung, die ablehnende Beschlussfassung über den Antrag auf Beendigung des Schiedsverfahrens zwischen der Generali 3Banken Holding AG und der Oberbank sowie auf Unterlassung von Durch-

führungshandlungen auf Grundlage eines Schiedsspruches in diesem Schiedsverfahren und die Beschlussfassung über die Herabsetzung der Gesamtzahl der Kapitalvertreter des Aufsichtsrats von bisher 11 auf 10 Mitglieder mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, angefochten.

Am 2. März 2020 wurde auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Emittentin durch den 1. Senat der Übernahmekommission beschlossen.

Gegenstand der Untersuchung dieses Nachprüfungsverfahrens ist, ob die Emittentin, Oberbank, Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft m.b.H. (FN 228000w), BKS, BKS 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH (FN 134279w), BTV Beteiligungsholding GmbH (FN 114039f), BTV 2000 Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H. (FN 51485p), OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 196243v), Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H., Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H. (FN 81137w) sowie Generali 3Banken Holding AG eine Angebotspflicht, insbesondere gemäß § 22a Z 3 oder § 22 Abs 4 ÜbG, verletzt haben. Dies betrifft vor allem die Gründung der Generali 3Banken Holding AG und damit zusammenhängende Vorgänge sowie die Kapitalerhöhung der Emittentin im Jahr 2018.

Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG betreffend die Oberbank und die BKS auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. beschlossen und am 6. März 2020 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht. Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Verletzung der Angebotspflicht einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Sollte eine Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Rechtsträger aus den Aktien an der Emittentin bzw die Stimmrechte der Emittentin an den Aktien der beiden anderen Banken bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der Emittentin von den zuvor genannten Rechtsträgern bzw der Emittentin gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird. Ein Ruhen der Stimmrechte hätte die Folge, dass die zuvor genannten Rechtsträger bei Beschlüssen während einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin nicht berechtigt wären mitzustimmen. Ruhen die Stimmrechte der Emittentin an den beiden anderen Banken, wäre die Emittentin nicht berechtigt, bei Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der anderen beiden Banken mitzustimmen. Unter einem Pflichtangebot hinsichtlich der Aktien einer der beiden anderen Banken wäre die Emittentin verpflichtet, zusammen mit den anderen Aktionären, die eine Angebotspflicht verletzt haben, ein Angebot gemäß den Bestimmungen des Übernahmegesetzes auf Erwerb der Aktien sämtlicher anderen Aktionäre zu stellen.

Die von UniCredit Bank Austria AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgebrachten Argumente sind nach Ansicht der Emittentin nicht erfolgversprechend. Die gegenseitigen Beteiligungen der Mitglieder der 3 Banken Gruppe bestehen seit über 35 Jahren und wurden aufsichtsrechtlich nie beanstandet.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die oben beschriebenen Verfahren auf Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse, der Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers oder das Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der Mitglieder der 3 Banken Gruppe erfolgreich angestrengt werden und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Gruppe haben könnten.“

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrag wahrscheinlich verändern können.

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
als Emittentin

Signaturwert	s6YCGsplzP3WkOmezu7nMqnZm0ZViJoCQWeBFIZjNwaaJHEKs+dRgsPnne+HaeUNuAuhW8VZS1yvKXKfWvC4zJNkswqpNyEqVxx6Y9Mcn9gPsshgflIAY3PxqHZW5gWwZUWYvO1ApSdy2MfT6fKh6wElPwMnNGLDQXyma7Dr7gmEKk4EwJSI16+uGuRXIXMwH1NZ9OqRZUyIWP2n54+6k9jYTEGLVHNyhsJQq6AMaTc0ad+GzcvJvI6eqxGBaAjETd3ieWBELig/siLhyldPOUXFoQSyXlG9DBQd/xwUYw3XDz5oyj71zOvXjS1PO9C8u3ZhOdsQ9BWFaXX+TgHIXQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-03-13T09:43:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	